

Immo-Sport Burgenland GmbH
Markstraße 3
7000 Eisenstadt

BMWKMS - FÖRDERUNGEN (BDA -
Förderungsmanagement)
foerderung@bda.gv.at


Sachbearbeiterin

@bda.gv.at
+43 1 534 15-
Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an foerderung@bda.gv.at zu
richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.802.322-1-A

Geschäftszahl: GZ 2024-0.883.243

7100 Neusiedl am See, Burgenland
Sportzentrum 4, Anlage: Erholungszentrum mit Hallenbad [61928]
FÖRDERUNG AFS-002-022146-241128 - Generalsanierung
EUR 652.000,00, Fördervertrag

Sehr geehrte:r Förderwerber:in,

ich freue mich mitteilen zu können, dass wir Ihnen gemäß Schreiben von Herrn
Bundesminister Andreas Babler, MSc und in Bezug auf Ihren Antrag vom 28.11.2024 für
die angesuchte Maßnahme

Generalsanierung

eine Förderung in der Höhe von

EUR 652.000,00

aus Bundesmitteln für Denkmalpflege anbieten können. Die Auszahlung der Förderung
erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten in Teilbeträgen:

1. Teilbetrag in der Höhe von EUR 100.000,00 nach erfolgtem Arbeitsbeginn
2. Teilbetrag in der Höhe von EUR 250.000,00 nach Vorlage einer
Zwischenabrechnung in Höhe des 1.TB

3. Teilbetrag in der Höhe von EUR 302.000,00 nach Vorlage der ordnungsgemäßen Förderabrechnung

Die Anweisung der Förderung erfolgt auf das von Ihnen im Ansuchen angegebene Bankkonto.

Die Zwischenabrechnung ist innerhalb von **12 Monaten**, nach Beginn der Arbeiten, einzubringen, die Gesamtabrechnung ist bis **31.10.2026** vorzulegen. Dazu verwenden Sie bitte das Formular „Zahlenmäßiger Nachweis“ oder nutzen Sie das Abrechnungspostfach des Bundesdenkmalamtes (<https://www.bda.gv.at/service/formulare.html>).

Bitte geben Sie den Beginn der geplanten Maßnahmen bekannt (Arbeitsbeginn):

11.	12.	2024
Tag	Monat	Jahr

Die Förderung steht unter den Bedingungen und Auflagen der bereits im Förderansuchen genannten Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) BGBl. II Nr. 208/2014, der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz und dem UNESCO Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 60/1993) in der jeweils geltenden Fassung (www.ris.bka.gv.at oder bda.gv.at). Jedenfalls steht sie unter der Bedingung, dass die Maßnahmen wie im Ansuchen dargestellt und im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt durchgeführt werden.

Im Anhang finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu Ihrer Förderung.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die Förderung unter diesen Bedingungen und Auflagen annehmen.

Ich wünsche Ihnen bei der Durchführung des Projektes einen guten Erfolg!

Wien, 27. Oktober 2025
Für den Präsidenten:
Dr. Christoph BAZIL



Beilagen: Information zur Förderung
Begleitschreiben BMWKMS



	Unterzeichner	serialNumber=1703647141,CN=Bundesdenkmalamt,C=AT
	Datum/Zeit	2025-10-27T11:09:24+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bda.at

Informationsblatt zur Förderung

Fördervertrag

Der Fördervertrag stellt ein Förderangebot des Bundesdenkmalamtes dar, das auf Grundlage Ihres Förderansuchens und der ausgewiesenen Kosten erstellt wurde.

Mit der Unterzeichnung des Fördervertrags bestätigen Sie, dass die Angaben in Ihrem Förderansuchen (siehe AFS Nummer im Betreff) vollständig und richtig sind. Der Fördervertrag gilt mit Ihrer Unterschrift als angenommen.

Bitte übermitteln Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Fördervertrag innerhalb von vier Wochen an das Bundesdenkmalamt. Sollte die Rücksendung nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, wird angenommen, dass Sie die Förderung nicht mehr benötigen und ihr Ansuchen als gegenstandslos zu betrachten ist. Das Förderangebot des Bundesdenkmalamtes gilt in diesem Fall als widerrufen.

Die geplanten Arbeiten sind nach den fachlichen Vorgaben und im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt durchzuführen. Der Leistungs- bzw. Arbeitsbeginn hat innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss zu erfolgen, andernfalls wäre – unter Anführung der Gründe - ein Ansuchen um Fristverlängerung an das Bundesdenkmalamt zu richten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Auszahlung

Auf Grundlage des Fördervertrages ist eine Auszahlung der Förderung durch das Bundesdenkmalamt gesetzlich möglich (nach Maßgabe und bis zur Ausschöpfung der jährlich zur Verfügung stehenden Budgetmittel).

Wurde im Fördervertrag die Auszahlung in Teilbeträgen vereinbart, erhalten Sie den ersten Teilbetrag nach Beginn der Arbeiten (Datumsangabe im Fördervertrag).

Der letzte Teilbetrag wird nach Vorlage der ordnungsgemäßen Abrechnung inkl. aller Rechnungsbelege (Rechnungen und Saldierungsnachweise) ausbezahlt. Gleiches gilt für Einmalzahlungen.

Die Überweisung der Förderung erfolgt auf jenes Bankkonto, das Sie im Förderansuchen bekannt gegeben haben.

Abrechnung

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung ist innerhalb der vertraglich festgelegten Abrechnungsfrist mittels des Formulars „Zahlenmäßiger Nachweis“ sowie der Vorlage der Rechnungen und der Saldierungsbelege oder über das Abrechnungspostfach nachzuweisen. Der Förderabrechnung ist grundsätzlich auch ein Tätigkeitsnachweis (Sachbericht, Projektbericht, Restaurierbericht etc.) beizulegen.

Das Formular „Zahlenmäßiger Nachweis“ sowie das Abrechnungspostfach ist unter <https://bda.gv.at> abrufbar.

Sollte die Abrechnungsfrist nicht eingehalten werden können, so besteht die Möglichkeit, unter Anführung der Gründe eine Fristverlängerung zu beantragen.

Im Falle der Nichteinhaltung von Abrechnungsfristen, allfälliger Fristverlängerungen oder anderwärtiger Verstöße gegen die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen und die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz erlischt der Anspruch der zugesicherten Geldmittel bzw. kommt es zu einer Rückforderung bereits ausgezahlter Beträge. Im Fall einer Rückzahlungsforderung gilt eine Verzinsung ab dem Tag der Auszahlung der Geldmittel als vereinbart. Die Abrechnungsfrist steht im Fall einer Rückzahlung einer Zinsforderung nicht entgegen bzw. hemmt diese nicht.

Für den Fall, dass die tatsächlich abrechenbaren Kosten geringer ausfallen als ursprünglich im Förderansuchen bekanntgegeben, behält sich das Bundesdenkmalamt vor, den jeweiligen Zahlungsbetrag im Rahmen der Förderabrechnung aliquot zu reduzieren.

Das Bundesdenkmalamt behält hinsichtlich aller mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Belege, eine Einsichtnahme bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vor.

Datenschutz

Ihre Daten werden ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idgF, gespeichert und verarbeitet.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Erfüllung eines Fördervertrages, wozu auch die Überprüfung der Förderabrechnung zählt. Es werden nur die personenbezogenen Daten verarbeitet, die Sie bei der Antragstellung und im Zuge der Vertragsabwicklung bekannt geben und nur für die Dauer, in der die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus dem Fördervertrag möglich ist.

Eine Weiterleitung Ihrer personenbezogenen Daten kann im Bedarfsfall an den Rechnungshof, die Europäische Kommission, die Transparenzdatenbank und das Bundesministerium für Finanzen erfolgen.

Weiters können diese Daten an die Rechtsvertretung des Bundeskanzleramtes sowie an Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag oder dessen Anbahnung übermittelt werden. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt werden, diese Daten erhalten.

Nach Maßgabe der DSGVO stehen Ihnen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer Weise verletzt worden sind, können Sie bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. In Österreich ist hierfür die Datenschutzbehörde zuständig.

Bei datenschutzrechtlichen Anliegen wenden Sie sich bitte an die Rechtsabteilung des Bundesdenkmalamtes: recht@bda.gv.at

Immo-Sport Burgenland GmbH
Marktstraße 3
7000 Eisenstadt

BMWKMS - IV/B/4 (Architektur, Baukultur,
Denkmalschutz und UNESCO-Welterbe)


Sachbearbeiterin

@bmwkms.gv.at

+43 1 716 06-
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2025-0.802.322

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Immo-Sport Burgenland GmbH für die
Generalsanierung des Erholungszentrums mit Hallenbad, Neusiedl am See, Burgenland,
gemäß Förderantrag vom 28. November 2024 eine Förderung in Höhe von

EUR 652.000,00

erhält. Die detaillierten Vertragsbestimmungen sowie weitere Informationen entnehmen
Sie bitte dem beiliegenden Schreiben des Bundesdenkmalamtes.

Ich wünsche Ihnen bei der Durchführung des Projektes einen guten Erfolg!

Mit besten Grüßen

Wien, 22. Oktober 2025
Der Bundesminister:
Andreas Babler, MSc

Beilage:

Schreiben des Bundesdenkmalamtes 2024-0.883.243 mit den Vertragsbedingungen.

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
	Datum/Zeit	2025-10-23T14:02:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	479679199
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at